

Berlin, den 07. Juli 2020

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: Empfehlungen für ein grundrechtskonformes BND-Gesetz

Das [Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur BND-Überwachung](#) (1 BvR 2835/17) ist ein Meilenstein für den Schutz der Pressefreiheit. Erstmals wird die Bundesregierung rechtlich verpflichtet, die vertrauliche Kommunikation von Journalistinnen und Journalisten gesetzlich vor Überwachung zu schützen. Die Karlsruher Richterinnen und Richter bestätigten die Grundrechtsbindung des Bundesnachrichtendienstes und anderer deutscher Behörden unabhängig von Staatsgebiet und Herkunftsland der von Aktivitäten deutscher Behörden Betroffenen.

Als internationale Organisation zum Schutz der Pressefreiheit begrüßen wir, dass das Verfassungsgericht höhere Standards an den Schutz ausländischer Medienschaffender stellt und auch die Weitergabe von Recherche-Ergebnissen an ausländische Geheimdienste künftig an strenge Voraussetzungen knüpft. Der Schutz journalistischer Kommunikation muss im Rahmen der nun fälligen Reform im BND-Gesetz verankert werden. Die Bundesregierung ist angehalten, journalistische Schutzrechte dem digitalen Wandel und einer veränderten Medienpraxis entsprechend auszuweiten und deren operative Berücksichtigung sowie eine moderne, verhältnismäßige und datenbasierte Kontrolle festzuschreiben.

Die Empfehlungen befassen sich mit folgenden Punkten:

1. Schutzrechte im Kontext des digitalen Wandels
2. Pressefreiheit als Grund- und Menschenrecht
3. Anforderungen an Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen
4. Definition des Journalismus-Begriffs
5. Kritik an zweckbegrenzter Fortschreibung strategischer Auslandsüberwachung
6. Kooperationen mit anderen Nachrichtendiensten und Kontrolle

Mit diesen ersten Empfehlungen möchten wir uns konstruktiv in den Reformprozess einbringen und die grundrechtskonforme Ausgestaltung der zukünftigen Regulierung deutscher Nachrichtendienste mitgestalten.

1. Verfassungsgericht passt Rechtsprechung dem digitalen Wandel an

Das Karlsruher Urteil stellt einen Paradigmenwechsel der sogenannten strategischen Fernmeldeaufklärung des Bundesnachrichtendienstes (BND) in Bezug auf die Pressefreiheit dar. Mit dieser Maßnahme kann der deutsche Auslandsgeheimdienst derzeit [bis zu 1,2 Billionen Verbindungen](#) allein an einem Internetknoten in Frankfurt nach Suchbegriffen filtern, zum Beispiel nach Email-Adressen oder Telefonnummern. In der [letzten Entscheidung](#) der Verfassungshüter aus dem Jahr 1999 hatte ein Schutz der journalistischen Kommunikation vor der Erfassung innerhalb der strategischen Überwachung kaum eine Rolle gespielt. Die Bundesregierung hat daher bis heute in Gesetzen zur strategischen Auslandsüberwachung keine Schutzrechte für Journalistinnen und Journalisten verankert. Diese Rechtslücke hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nun geschlossen.

Die Richterinnen und Richter erweitern ihre Rechtsprechung, indem sie dem digitalen Wandel Rechnung tragen (Rn. 150-151). War 1999 eine „strategische Überwachung“ noch eng auf Telefongespräche begrenzt, sind die Möglichkeiten der strategischen Überwachung heute allumfassend. In Verbindung mit der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche birgt die strategische Überwachung des Internets eine qualitativ neue Form der Überwachung. Es entsteht ein Kommunikationssystem, in dem jeder Aspekt des Lebens digital messbar wird. Dies ist besonders problematisch im Hinblick auf die vertrauliche Kommunikation von Journalistinnen und Journalisten und ihren Quellen. Dem Umstand der ubiquitären Überwachbarkeit trägt dieses Urteil nun Rechnung und wertet die strategische Fernmeldeaufklärung in ihrer jetzigen Form entsprechend als Eingriff in die Pressefreiheit. Die nun folgende Reform des BND-Gesetzes muss Instrumente zum Schutz der vertraulichen Kommunikation von Journalistinnen und Journalisten miteinschließen, die diesen veränderten Bedingungen gerecht werden. Dabei wird es nicht allein um **gesetzliche Beschränkungen der Datenerfassung** gehen, sondern auch um die **Anpassung technischer Systeme und die Entwicklung neuer Instrumente** zum Schutz vor der nicht gerechtfertigten Erfassung und Verarbeitung vertraulicher Daten.

2. Pressefreiheit ist ein Grund- und Menschenrecht

Das Urteil klärt eine Grundsatzfrage, die für den internationalen Menschenrechtsschutz von hoher Bedeutung sein wird. Im ersten Leitsatz heißt es, die Bindung der Bundesregierung an das Grundgesetz sei „nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt. Daraus folgt, dass **Artikel 5 (Pressefreiheit) und Artikel 10 (Telekommunikationsgeheimnis) als Abwehrrechte** auch ausländische Personen im Ausland schützen, insofern sie zum Ziel deutscher Überwachungsmaßnahmen werden.

Der BND kann somit nicht wie bisher praktisch schrankenlos ausländische Journalistinnen und Journalisten digital durchleuchten, sondern muss ihre Kommunikation besonders schützen. Die Richterinnen und Richter setzen auch damit ein Zeichen, dass sie sich an gleich drei Stellen auf die [Kritiken und Empfehlungen des UN-Sonderberichterstatters für Meinungsfreiheit](#) beziehen. Die Leitsätze des Gerichts sind ein Auftrag an die Bundesregierung, die strategische Auslandsüberwachung rechtsstaatlich einzuhegen. Dabei

ist entscheidend, dass Medienschaffende nicht blind vertrauen müssen, dass ihre Rechte gewahrt werden. Dass das Urteil auch weiterhin keine Benachrichtigungspflichten gegenüber den Betroffenen vorsieht, verleiht den nun **gestiegenen Anforderungen an die objektivrechtliche, unabhängige Kontrolle** der Arbeit des Nachrichtendienstes zusätzliche Bedeutung. Zunächst kommen aber dem Dienst selbst größere **Sorgfaltspflichten** in der Beachtung des Schutzes der Kommunikation von Medienschaffenden zu.

3. Besondere Anforderungen an Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen

Die hierfür relevanten Passagen des Urteils finden sich in den Randnummern 193 bis 198. Die Richterinnen und Richter fordern, bei der strategischen Auslandsüberwachung „besondere Anforderungen (...) an den Schutz von Vertraulichkeitsbeziehungen“ zu stellen. „Die journalistische Tätigkeit rechtfertigt nicht, Personen einem höheren Risiko der Überwachung auszusetzen (...) und sie wegen ihrer Kontakte und Recherchen zum Objekt der Informationsabschöpfung zur Verfolgung von Sicherheitsinteressen zu machen.“

Das Gericht fordert stattdessen „**qualifizierte Eingriffsschwellen**“ für eine Überwachung der Presse, die nur in Einzelfällen zur Aufklärung besonders schwerer Straftaten gerechtfertigt sein könne. Die Richterinnen und Richter spielen in ihren Formulierungen auf jene gesetzlichen Schutzrechte an, die bisher nur für die gezielte Überwachung von Journalistinnen und Journalisten galten. Explizit wird auf §160a der Strafprozessordnung verwiesen, der **zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsgeheimnisträgern** einen besonderen Schutz vor Maßnahmen zur verdeckten Telekommunikationsüberwachung einräumt. Der BND müsse künftig abwägen, ob im Einzelfall die Sicherheitsinteressen Deutschlands oder das öffentliche Interesse an der Vertraulichkeit der Presse höher zu bewerten sei. Damit führt das Gericht an dieser Stelle eine **aus Sicht der Pressefreiheit problematische Wende** fort, **die vormals robuste Schutzrechte aus dem analogen Zeitalter durch relative, einer Verhältnismäßigkeitsprüfung zu unterziehende Rechte ersetzt** (vgl. [RSF 2019: Reform des Geheimdienstrechts: Den Schutz journalistischer Arbeit nicht ausblenden, sondern fortentwickeln](#)). Zu betonen ist jedoch, dass das Urteil im Gesamtblick eine deutlich gesteigerte Beachtung der Schutzrechte Medienschaffender und ihrer Quellen einfordert und den Bundesnachrichtendienst zu größter Sorgfalt bei der Einzelfallprüfung verpflichtet. Auch auf die Wahrung dieser Schutzrechte geht das Urteil ausführlich ein und betont insbesondere die notwendige Absicherung durch erhöhte Kontrollstandards.

4. Definition des Journalismus-Begriffs

Die Bundesregierung wird vom Bundesverfassungsgericht aufgefordert, das BND-Gesetz bis Ende 2021 zu überarbeiten – und darin unter anderem die Anforderungen an den Schutz der Presse zu verwirklichen.

In mindestens zwei Punkten hat Karlsruhe der Regierung hier Gestaltungsspielraum gegeben: So könne sie den Schutz auf Personen beschränken, „die tatsächlich schutzwürdig sind, deren Tätigkeit also durch die Freiheit und Unabhängigkeit gekennzeichnet ist, die den besonderen grundrechtlichen Schutz dieser Institutionen rechtfertigen“. Es geht also um die Frage, wer als Journalist oder Journalistin gilt. Nicht

zuletzt der digitale Wandel und damit einhergehende Formen des Publizierens abseits institutioneller Medien erschweren die Definition des Begriffs erheblich. Dies gilt bereits für Deutschland, erst recht aber im internationalen Kontext. In vielen Staaten sind es jedoch **insbesondere Bloggerinnen und Blogger, Bürgerjournalistinnen und -journalisten und Personen ohne institutionelle Bindung, die ein Mindestmaß an unabhängiger Dokumentation und Berichterstattung garantieren**. Dies ist in Diktaturen und autoritären Ländern oft auch durch den staatlich regulierten bzw. kontrollierten Zugang zur Ausübung des Berufs des Journalisten bedingt.

Der Mangel an institutionellem Schutz sollte diese Personen nicht benachteiligen, sondern im Gegenteil ihre besondere Schutzbedürftigkeit auch gegenüber Überwachungsmaßnahmen durch Nachrichtendienste unterstreichen. Dies gilt insbesondere für jene Länder, an denen der BND aufgrund aktueller Konfliktlagen ein besonderes strategisches Interesse hat.

Diesen Umständen werden eine entsprechend **breit angelegte Definition bzw. einordnende Kriterien** Rechnung tragen müssen, die den BND jedoch nicht von seinen grundsätzlichen Sorgfaltspflichten bei der Abwägung der Schutzwürdigkeit uneindeutiger Einzelfälle entbinden darf. Reporter ohne Grenzen ist aufgrund seiner langjährigen internationalen Tätigkeit sehr vertraut mit der Auslegungsproblematik eines bis heute nicht international definierten Journalismusbegriffs, der zugleich Kriterien der Abgrenzung voraussetzt, so die besonderen Schutzrechte der Personengruppe nicht bedeutungslos werden sollen. Konkrete Anhaltspunkte für eine operativ anwendbare und maschinenlesbare Einordnung bietet der unter der Aufsicht des [Europäischen Komitees für Normung \(CEN\)](#) erarbeitete [Standard](#) der [Journalism Trust Initiative](#), einer Initiative von RSF in Kooperation mit der European Broadcasting Union, dem Global Editors Network und Agence France Presse zur Entwicklung von Kriterien eines professionellen Standards für vertrauenswürdigen Journalismus.

Grundsätzliche Fragen stellen sich auch in Bezug auf die **operative Berücksichtigung** der besonderen Schutzwürdigkeit Medienschaffender. Spätestens zum Zeitpunkt der menschlichen Auswertung einzelner Ergebnisse der Filterung der Datenströme müssen entsprechende Schutzmechanismen eindeutig greifen und schutzwürdige Kommunikationen sofort gelöscht werden. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung automatisierter Filter- und Auswertungsverfahren sowie mit Blick auf die Kooperation mit anderen Nachrichtendiensten sollten Schutzmechanismen jedoch bereits zum Zeitpunkt der automatisierten Filterung greifen.

So sieht es das Urteil vor: „Dem Bundesnachrichtendienst ist gesetzlich aufzugeben, unter Nutzung der Ergebnisse und Erfahrungen seiner Arbeit etwaige Hinweise auf eine besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit bestimmter Personen zu sammeln und auf sie bezogene Telekommunikationskennungen in einer Weise zusammenzuführen, die die Filterung der Suchbegriffe und der für die Übermittlung vorgesehenen Daten ermöglicht. Entsprechendes gilt für die Kennungen von Journalistinnen und Journalisten, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten oder ähnlichen Personen, Gruppen oder Einrichtungen, deren Kommunikation besondere Vertraulichkeit zukommt. Die

diesbezüglichen Datenbanken und Filterverfahren sind kontinuierlich zu aktualisieren und fortzuentwickeln.“ (Rn. 258)

Die Richterinnen und Richter scheinen damit eine Art „Whitelisting“ der Kontaktdaten jener Personen vorzusehen, deren Kommunikation aus den riesigen Datenströmen, die vom BND verarbeitet werden, herausgefiltert werden sollen. Eine solche automatisierte Vorfilterung findet laut BND bereits in Bezug auf Telefonanschlüsse, IP-Adressen, usw. statt, die Deutschen oder in Deutschland befindlichen ausländischen Personen zuzuordnen sind. Hier fällt die Zuordnung jedoch offensichtlich leichter. **Ob und wie die Einführung solcher „Positivlisten“** vor dem Hintergrund der zuvor erwähnten Abgrenzungsschwierigkeiten im Fall von Journalistinnen und Journalisten **technisch realisierbar und grund- und datenschutzrechtlich vertretbar** ist, bleibt zu klären. Gesetzt dem Falle dürfte die automatisierte Filterung dennoch nicht zum einzigen Mittel der Prüfung auf den Eingriff in mögliche Vertraulichkeitsbeziehungen werden.

5. Kritik an zweckbegrenzter Fortschreibung strategischer Auslandsüberwachung

RSF sieht **höchst kritisch**, dass das Karlsruher Urteil Raum für den Verzicht höherer Eingriffsschwellen bei der Ausland-Ausland-Aufklärung lässt, insofern diese „ausschließlich dazu bestimmt und darauf ausgerichtet sind, der politischen Information der Bundesregierung zu dienen und eine Übermittlung der Erkenntnisse an andere Stellen prinzipiell ausgeschlossen ist“ (Randnummer 198). Auch die streng auf einen vermeintlich weniger schädlichen Verwendungszweck begrenzte Überwachung stellt doch einen **schwerwiegenden Eingriff in Grund- und Menschenrechte** dar. Sie verkennt die **demokratische Bedeutung freier Medien in einer globalisierten Welt**, in der internationale Kooperationen zum Tagesgeschäft gehören und billigt damit die Aufweichung des Redaktionsgeheimnis. Sie untergräbt auf diese Weise die Freiheit journalistischer Arbeit, die in ihrer Kritik- und Kontrollfunktion essentieller Bestandteil demokratischer Strukturen ist und deren Erhaltung ein Kerninteresse deutscher Politik darstellt, wie die Aufnahme [International Partnership for Information and Democracy](#) als eines der sechs Schwerpunktthemen im Rahmen der [Allianz für Multilateralismus](#) unterstreichen. Diese Gesamtschau muss in der Abwägung verschiedener begründeter Interessen stärker ins Gewicht fallen. Es sei an dieser Stelle auch auf unsere ausführliche [Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des BND-Gesetzes sowie des Artikel 10-Gesetzes](#) aus dem Jahr 2019 verwiesen.

An anderer Stelle (Rn. 177, 237) knüpfen die Richterinnen und Richter die strategische Telekommunikationsüberwachung an strikte Auflagen, die verhindern sollen, dass zum Beispiel Journalistinnen und Journalisten oder deren Quellen durch BND-Erkenntnisse in ihren Heimatländern Repressalien erfahren. Dazu aus dem Urteil: „Angesichts der Spezifika nachrichtendienstlicher Aufklärungs- und Übermittlungstätigkeit, die unter Umständen auch Kontakte mit rechtsstaatlich nicht gefestigten Staaten einschließen kann, ist insbesondere sicherzustellen, dass Informationen nicht dazu genutzt werden, um bestimmte Bevölkerungsgruppen zu verfolgen, Oppositionelle zu unterdrücken, Menschen menschenrechtswidrig oder unter Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht zu töten, zu foltern oder sie ohne rechtsstaatliche Verfahren in Haft zu nehmen. Über die Frage, was

insoweit die zu beachtenden Völkerrechtsregeln sind, hat sich der Dienst selbst ein Bild zu machen und zu entscheiden.“ (Rn. 237)

Entsprechende Sorgfaltspflichten müssen ausdrücklich festgeschrieben und **Schranken bezüglich der Abfrage von Daten über Journalistinnen und Journalisten durch ausländische Nachrichtendienste entsprechend des Berufsgeheimnisträgerschutzes** eingefügt werden. RSF zweifelt jedoch grundsätzlich an, dass der Schutz von Medienschaffenden im Ausland im Falle der Anwendung der erwähnten Option der zweckbegrenzten Überwachung gewährleistet werden kann. Bedenkt man, dass Berichte aus der Fernmeldeaufklärung zumeist auf verschiedensten Einzelmeldungen basieren, ist operativ kaum zu sichern, dass nicht doch auch andernfalls schutzwürdige Kommunikation in Berichte einfließt, die nicht allein für die Bundesregierung bestimmt sind. In jedem Falle müssten Kontrollorgane mit **zusätzlichen Prüfungsbefugnissen** inklusive der Möglichkeit der Akteneinsicht in entsprechende Berichte ausgestattet werden, um der erheblichen Eingriffstiefe dieser Ausnahmeregelung zu begegnen und eine **Standardisierung der als Ausnahme vorgesehenen Praxis zu verhindern**.

6. Keine Weiterleitung ohne Kontrolle mehr

Auch den Bedingungen partnerschaftlicher Aufklärungsarbeit und Datenweitergabe widmet sich das Karlsruher Urteil und fordert effektive Vorkehrungen zum Schutz der Pressefreiheit (Rn. 240-241, 255-257). Der BND darf Daten nur noch teilen, wenn der ausländische Nachrichtendienst ein Schutzniveau hat, welches dem Grundgesetz vergleichbar ist.

Hier wird das Urteil sehr konkret: „Die Vergewisserung über die Einhaltung des geforderten Schutzniveaus ist eine nicht der freien politischen Disposition unterliegende Entscheidung. Sie hat sich auf gehaltvolle, realitätsbezogene und aktuelle Informationen zu stützen. Sie muss dokumentiert werden und einer unabhängigen Kontrolle zugänglich sein.“

Entsprechende **Expertise unabhängiger Fachleute** muss sowohl in die regelmäßige Lageeinschätzung als auch die notwendigen Kontrollgremien eingebunden werden. Analysen wie die von RSF jährlich erstellte [Rangliste der Pressefreiheit](#) geben Anhaltspunkte für die komplexe Bewertung eines solchen Schutzniveaus. Entsprechende Erfahrungen der Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure liegen bereits bei der Erstellung der Lageberichte des Auswärtigen Amtes vor. Ähnliches gilt für die Arbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Erfreulich ist, dass die Karlsruher Richterinnen und Richter im Kontext ihrer Ausführungen auch „unter Verfolgungsdruck stehende Dissidenten oder sogenannte Whistleblower“ (Rn. 256) nennen. Deren Daten müssen künftig ebenfalls vor einer Weitergabe an ausländische Geheimdienste besonders geschützt werden.

Zurecht greift das Urteil damit die bisherige Beschränkung von Kontrollbefugnissen unter Berufung auf internationale Kooperationsvereinbarungen zwischen Nachrichtendiensten an (Rn. 294ff). Der Blick auf andere europäische Nachrichtendienste verrät, dass die „Third Party Rule“ den Zugriff von Kontrollgremien auf die notwendigen Daten keinesfalls grundsätzlich ausschließt. Die Bundesregierung ist nun gefragt, „unabhängige wie professionell fachkundige Kontrolle sicherzustellen“ (Rn. 285), die materiell und personell den Anforderungen einer modernen Nachrichtendienstkontrolle gerecht wird. Angesichts der

zuvor erwähnten gestiegenen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des BND im Umgang mit Medienschaffenden ist an dieser Stelle zu empfehlen, nicht nur juristisch und technisch geschulte Personen, sondern auch **Fachleute aus dem journalistischen Bereich in die Kontrolle einzubinden**, die aufgrund langjähriger Erfahrung und unabhängiger Expertise der internationalen Lage der Pressefreiheit glaubwürdig zu einer angemessenen Einschätzung und Bewertung beitragen können.

Kontrollinstanzen müssen ebenso befähigt werden, mit dem digitalen Wandel innerhalb der nachrichtendienstlichen Praxis Schritt zu halten und deren Anwendung, auch im Hinblick auf die zunehmende Automatisierung von Aufklärungsarbeit, effektiv zu kontrollieren. Auch hier lohnt sich der Blick auf andere europäische Modelle der **datengetriebenen Nachrichtendienstkontrolle** (vgl. [Vieth und Wetzling 2020: Datenbasierte Nachrichtendienstkontrolle: Agenda für mehr Wirksamkeit](#)), denen im Rahmen verstärkter internationaler Kooperation zwischen verschiedenen Kontrollgremien Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Das Urteil setzt unmissverständlich neue Standards für die unabhängige Kontrolle nachrichtendienstlicher Arbeit. Es ist deutlich geworden, dass die derzeitigen Ressourcen der verschiedenen Kontrollinstanzen nicht annähernd den personellen Ressourcen und technischen Möglichkeiten des BND gerecht werden. Auch hier wünscht sich RSF einen **konstruktiven Dialog** zwischen der Politik und Akteuren der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft sowie den erwähnten, einem nunmehr stärkeren Schutz zu unterstellenden Personengruppen über eine effektive und das öffentliche Vertrauen fördernde Kontrolle. Dabei sollten neben den im Urteil aufgeführten Anforderungen auch **Transparenzvorschriften**, zukünftige **Möglichkeiten zur Offenlegung von Missständen** und die **Rolle des parlamentarischen Kontrollgremiums im Kontrollgefüge** thematisiert werden.

Kontakt

Lisa Dittmer
Referentin für Internetfreiheit, Reporter ohne Grenzen
Mail: ld@reporter-ohne-grenzen.de
Telefon: +49 30 60 98 95 33 40

Quellennachweise

Auswärtiges Amt 2019. Sechs Initiativen für den Multilateralismus.

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/internationale-organisationen/uno/allianz-multilateralismus/2250204>

BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17 -, Rn. 1-332.

http://www.bverfg.de/e/rs20200519_1bvr283517.html

CEN Workshop Agreement CWA 17493 2019.

<https://www.cen.eu/news/workshops/Pages/WS-2019-018.aspx>

Meyer-Fünffinger, Arne, Hakan Tanriverdi und Maximilian Zierer, Tagesschau 2020. So überwacht der BND das Internet.

<https://www.tagesschau.de/investigativ/br-recherche/bnd-urteil-101.html>

Reporter ohne Grenzen 2019. Reform des Geheimdienstrechts: Den Schutz journalistischer Arbeit nicht ausblenden, sondern weiterentwickeln: Stellungnahme zur geplanten Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes, des BND-Gesetzes sowie des Artikel 10-Gesetzes.

https://www.reporter-ohne-grenzen.de/uploads/tx_lfnews/media/20190426_StN_ROG_BVerf_SchG-RefE.pdf

Reporter ohne Grenzen 2020. Rangliste der Pressefreiheit.

<https://www.reporter-ohne-grenzen.de/rangliste/rangliste-2020/>

United Nations Office of the High Commissioner for Human Rights, Brief der Sonderberichterstatter vom 29. August 2016, OL DEU 2/2016.

<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadPublicCommunicationFile?gId=3316>

Vieth, Kilian und Thorsten Wetzling 2020: Datenbasierte Nachrichtendienstkontrolle: Agenda für mehr Wirksamkeit. Stiftung Neue Verantwortung.

<https://www.stiftung-nv.de/de/publikation/datenbasierte-nachrichtendienstkontrolle-agenda-fuer-mehr-wirksamkeit>